

Die W-Besoldung auf dem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Amtsangemessenheit der W-Besoldung

Bonn, den 30. März 2011. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Gießen zur Frage der Amtsangemessenheit der Grundvergütung der W 2-Besoldung zur Entscheidung angenommen und dem Hochschullehrerbund *hlb* Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Präsident des Hochschullehrerbundes *hlb* weist in seiner Stellungnahme vom 30. März 2011 darauf hin, dass ein Großteil der W-Besoldeten entweder keine oder eine nur geringe Zulage erhalte. Das belegen die Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage des Hochschullehrerbundes, die dieser im Jahr 2008 durchgeführt hat. Daher könne allein das Grundgehalt für die Frage der Amtsangemessenheit der W 2-Besoldung berücksichtigt werden.

Die Höhe des Grundgehaltes sei im Vergleich zu anderen Vergütungen im öffentlichen Dienst nicht amtsangemessen, da sie die Stellung und den Verantwortungsbereich von Professorinnen und Professoren im System des öffentlichen Dienstes nicht zutreffend widerspiegele. Diese seien als einzige Gruppe an der Hochschule selbständig tätig und erfüllten die höchsten Einstellungs Voraussetzungen, vor allem die einer überdurchschnittlichen Promotion sowie „besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden“. Dagegen bewegt sich die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Masterabschluss, für die deutlich niedrigere Einstellungs Voraussetzungen gelten und die unselbständige wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre erbringen, zwischen den Entgeltgruppen E 13 und E 15 bzw. für Beamte zwischen den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Damit liege die Vergütung für eine W 2-Professur zum Zeitpunkt der Berufung, also typischerweise im Alter von etwa 40 Jahren, auf der Höhe der nach E 14/A 14 besoldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im selben Lebensalter. Mit fortschreitendem Lebensalter öffne sich die Schere immer weiter, so dass typischerweise mit 55 Jahren die Professorin oder der Professor weniger als alle wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Master-Abschluss verdiene. Dieses Ergebnis lässt sich auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben, deren Aufgaben nach den Hochschulgesetzen ausdrücklich nicht die Qualifikation von Professorinnen und Professoren erfordern, und auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hochschulverwaltungen übertragen, gegenüber denen Professorinnen und Professoren ebenfalls unangemessen niedrig besoldet werden.

Darüber hinaus sei die Attraktivität der Professuren an Fachhochschulen in besonderer Weise vom Einkommensniveau in der Wirtschaft abhängig. Vergleichszahlen hierzu liegen vor allem für Ingenieure vor. So kann das Jahresgehalt eines promovierten Ingenieurs mit etwa 81.000 Euro angegeben werden, während es für einen nach W 2 besoldeten Hochschullehrer in Hessen bei 50.112 Euro liegt. Damit wird das Einkommen der nach W 2 Besoldeten den Qualifikationsanforderungen und den Aufgaben von Professorinnen und Professoren nicht gerecht. Das zeigt sich auch daran, dass die Bewerberzahlen um Professuren an Fachhochschulen deutlich gesunken sind und bei einer Vielzahl von Berufungsverfahren eine mehrmalige Ausschreibung erforderlich wird.

Verfassungswidrig sei es zudem, dass der Gesetzgeber zwar die Möglichkeit von Zulagen eingeführt, es dabei aber versäumt habe, Kriterien und Verfahren für ihre Vergabe zu regeln. Während in manchen Bundesländern die Aufstellung von Kriterien durch „Richtlinien“ des Präsidiums nach Anhörung des Senats oder durch Ordnungen der Hochschule, die vom Senat aufzustellen sind, vorgesehen sind, liegen Verfahren und Kriterien in Hessen vollständig im Ermessen des Präsidiums. So seien Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Zulagen weitgehend intransparent und nicht nachvollziehbar. Dies widerspricht dem rechtsstaatlichen Vorbehalt des Gesetzes, nachdem grundrechtsrelevante Entscheidungen - hier in Bezug auf die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit - immer durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen. Eine besondere Gefährdung für die Wissenschaftsfreiheit und die Qualität von Lehre und Forschung geht von der W-Besoldung dadurch aus, dass kurzfristig erzielte Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit stärker berücksichtigt werden als eine langfristige vertiefte Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, die unter Umständen erst nach Jahren Ergebnisse zeigen, für die Gewährung von Zulagen aber in der Zwischenzeit nicht berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Umfrage des Hochschullehrerbundes *h1b* legen den Schluss nahe, dass die betroffenen Professorinnen und Professoren die vom Präsidium zu treffende Entscheidung mangels nachvollziehbarer Kriterien als stark zufallsgeprägt und von subjektiven Momenten abhängig empfinden.